PLANZEICHNUNG

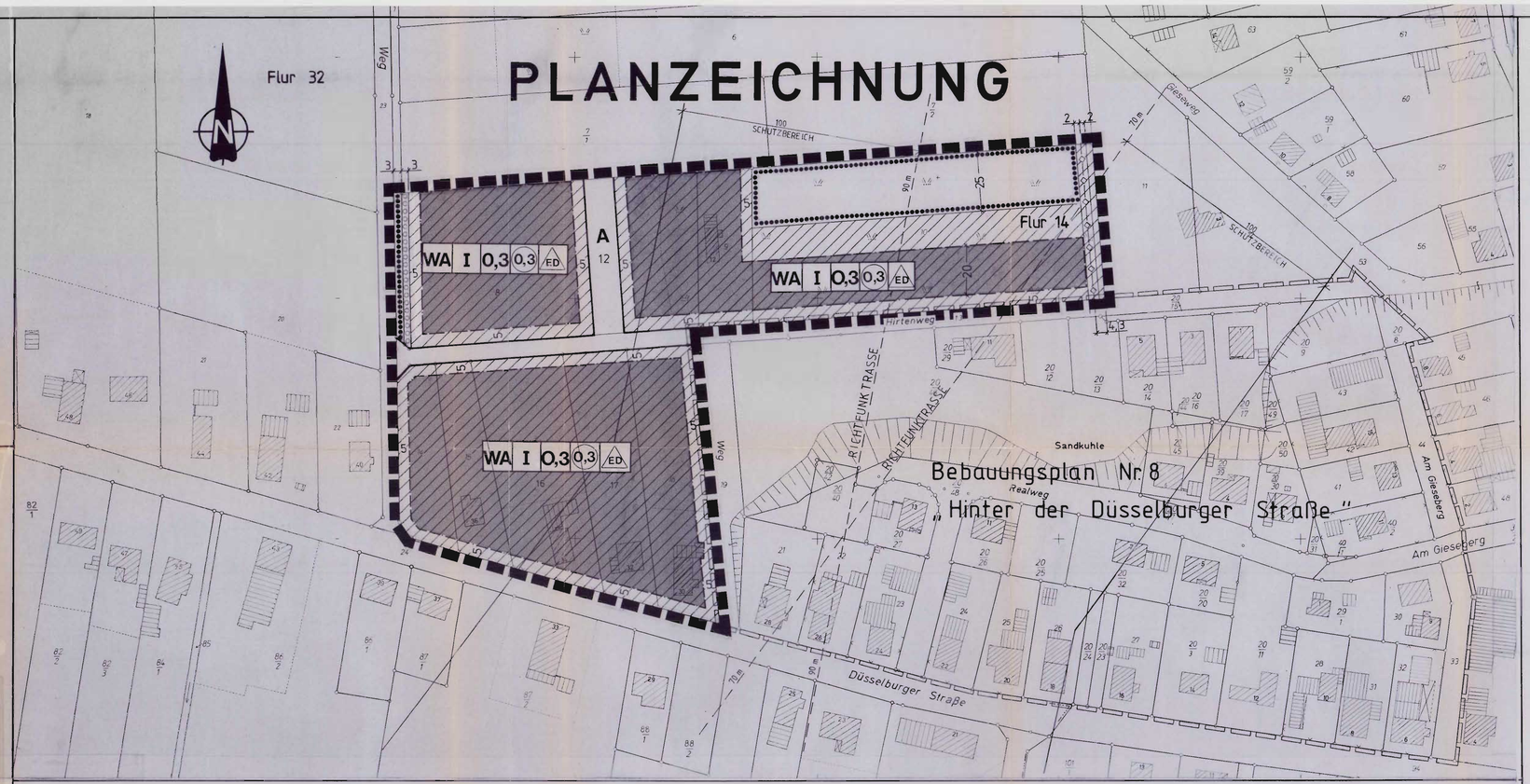

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGLUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 ABS. 1 NR. 25 B BauGB)

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG §2

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 „HIRTENWEG"

100 | 100 — RICHTFUNKTRASSE MIT SCHUTZBEREICH

20 — 20 kV LEITUNG, UNTERIRDISCH MIT SCHUTZBEREICH - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG §1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1

Bei Bauvorhaben im Schutzbereich des 20-kV-Kabels ist die Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG zu beteiligen.

§ 2

Bepflanzungen sind in Art u. Dichte folgendermaßen auszuführen:

- Sträucharten sind gruppenweise mit mindestens 10 Exemplaren je Art mit einer Dichte von mindestens 2 Exemplaren je 3 m² anzupflanzen.
- Baumarten sind in Einzelstellungen oder Gruppen von 2-5 Exemplaren innerhalb des Strauchriegels zu pflanzen. Der Pflanzabstand soll nicht weniger als 6 m u. nicht mehr als 10 m betragen.

VORSCHLÄGE für Baum- und Sträucharten:

Sträucher: Weißdorn, Schlehe, Liguster, Haselnuss, roter Hartriegel, Holunder, gewöhnliches Pfaffenhütchen, Hundsrose, Faulbaum, Ohrchenweide, Aschweide, gewöhnlicher Schneeball.

Bäume: Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche.

Landkreis Nienburg / Weser

Stadt

REHBURG-LOCCUM

ORTSTEIL REHBURG

Bebauungsplan Nr. 15

„Hirtenweg"

FLUR 14 — MASSTAB: 1:1000

Übersichtsplan - Maßstab: 1:25000

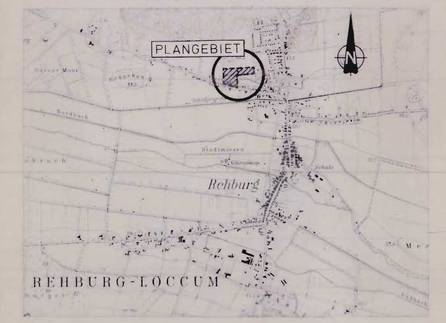

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Aufstellungsbeschluß: Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15.08.1991 erfolgt.

Rehburg-Loccum, 30.03.1992 gez. Husemann, Stadtdirektor

Frühzeitige Bürgerbeteiligung: Gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat eine frühzeitige Bürgerbeteiligung stattgefunden. Ort und Dauer sind am 15.08.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde auf die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung nicht rechtzeitig abgegeben Äußerungen können nach Auffassung der Stadt Rehburg-Loccum über den Inhalt des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Rehburg-Loccum, 27.02.1992

gez. Elbers, Stadtdirektor — gez. Husemann, Stadtdirektor

Planverfasser: Landkreis Nienburg/Weser, Der Oberkreisdirektor, - Planungsamt -

16.05.1991 Hockemeyer

Eingang: vorherig v. Inkrafttreten v.m. Gesetz 23.09.1990 = 885.1122

Gesetz 27.03.1990 115

Rehburg-Loccum, 27.02.1992

gez. Elbers, Stadtdirektor — gez. Husemann, Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung: Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.10.1991 die Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 01.11.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Auslegung hat in der Zeit vom 15.11.1991 bis 02.12.1991 stattgefunden.

Rehburg-Loccum, 30.03.1992 (30.12.1991) gez. Husemann, Stadtdirektor

Erneute öffentliche Auslegung:

Verf. d. vereinf. geänderten Entwurf: 29.07.1992 — 07.01.1992 — 12.12.1991

Rehburg-Loccum, 30.03.1992 gez. Husemann, Stadtdirektor

Satzungsbeschluß: 27.02.1992

Rehburg-Loccum, 30.03.1992 gez. Husemann, Stadtdirektor

Anzeige: Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, wenn Bedingungen eingehalten werden. Hannover, 05.05.1992. 07.04.1992

i.A. gez. Bolze

Verletzung von Rechtsvorschriften:

Genehmigung:

Beitrittsbeschluß:

Anzeigeverfahren nach Genehmigung: 19.08.1992 (i.d. Regierungsbezirk Hannover, 19.08.1992)

Rehburg-Loccum, 21.08.1992 gez. Husemann, Stadtdirektor

Geltendmachung von Formvorschriften:

Rehburg-Loccum, 23.08.1993 i.A. Franke

Geltendmachung von Mängeln:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / Abschrift übereinstimmt / übereinstimmt / übereinstimmt /